

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/11/9 95/19/0087

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.11.1995

Index

24/01 Strafgesetzbuch 41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §5 Abs1 Z3; FIKonv Art33 Abs2; FrG 1993 §37 Abs4; StGB §46 Abs1;

Rechtssatz

Die Beurteilung der Gefährlichkeit eines wegen eines besonders schweren Verbrechens verurteilten Flüchtlings ist auf dessen Gesamtverhalten zu stützen. Dabei können Ereignisse einbezogen werden, die vor Verhängung der gerichtlichen Haft liegen (hier: frühere gerichtliche Verurteilung).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995190087.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at